

Anordnung der Neuwahlen von zehn Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates für die Amtsdauer 2015–2019

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,
gestützt auf die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV),
das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR),
die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR),
das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975,
die Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991,
das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 22. Oktober 2014
über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 18. Oktober 2015,
die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),
beschliesst:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 18. Oktober 2015*, finden in den Gemeinden des Kantons Luzern die Neuwahlen der zehn dem Kanton Luzern zugeteilten Mitglieder des Nationalrates sowie der zwei Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2015–2019 statt.

Wahlverfahren

2. Die zehn Mitglieder des Nationalrates werden nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. In den Nationalrat sind alle stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer wählbar (Art. 136 und 143 BV).
3. Die zwei Mitglieder des Ständerates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und seinen politischen Wohnsitz im Kanton Luzern hat (§§ 16, 17 und 19 Abs. 4 KV).

Kantonales Wahlbüro

4. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Wahlen, insbesondere für die Entgegennahme und Bereinigung der Wahlvorschläge und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse, ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, zuständig.

Nationalratswahl

Wahlvorschläge

5. Wählbar als Mitglieder des Nationalrates sind nur diejenigen Personen, deren Namen auf einem Wahlvorschlag stehen.
6. Die Wahlvorschläge müssen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, bis spätestens *Montag, 24. August 2015, 12.00 Uhr*, eintreffen. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).
7. Für die Wahlvorschläge gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Ein Wahlvorschlag darf höchstens zehn Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal (Art. 22 Abs. 1 BPR).
 - b. Jede Kandidatur bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der kandidierenden Person. Dies kann durch blosser Unterzeichnung des Wahlvorschlags geschehen (Art. 8b Abs. 2 VPR). Fehlt die Bestätigung, so wird der Name gestrichen (Art. 22 Abs. 3 BPR).
 - c. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises oder auf Wahlvorschlägen aus mehr als einem Kanton mit Verhältniswahl stehen. Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag im Kanton Luzern, so wird der Name dieser Person unverzüglich vom Kanton auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen vom Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Kanton steht (Art. 27 Abs. 1 und 2 BPR).
 - d. Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen (Art. 23 Satz 1 BPR).
 - e. Mindestens 100 im Kanton Luzern wohnhafte Stimmberechtigte müssen den Wahlvorschlag handschriftlich unterzeichnen. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen (Art. 24 Abs. 1 und 2 BPR). Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird vom Kanton unverzüglich auf allen Wahlvorschlägen gestrichen (Art. 8b Abs. 3 VPR). Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 24 Abs. 2 BPR).

- f. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl die Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und politischem Wohnsitz mit genauer Adresse zu bezeichnen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten sind überdies Geschlecht, Beruf und Heimatort anzugeben (Art. 22 Abs. 2 BPR).
 - g. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreter oder Vertreterin und eine weitere Person als Stellvertreter oder Stellvertreterin bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreter oder Vertreterin, die zweitunterzeichnende als Stellvertreter oder Stellvertreterin (Art. 25 Abs. 1 BPR).
Der Vertreter oder die Vertreterin, bzw. wenn er oder sie verhindert ist, die stellvertretende Person, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 BPR).
 - h. Folgende im Parteienregister des Bundes eingetragene Parteien sind im Kanton Luzern vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit: CVP, FDP, Grüne, GLP, SP und SVP. Die Befreiung vom Unterschriftenquorum gilt nur, wenn die genannten Parteien nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wenn die genannten Parteien mehrere Listen einreichen (z. B. Mutterpartei und Jungpartei X; Frauen- und Männerliste Y; regional abgegrenzte Listen Z), müssen für sämtliche Listen je 100 Unterschriften beigebracht werden, selbst wenn sie im Parteienregister eingetragen sind. Die Partei, die vom Unterschriftenquorum befreit ist, muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen einreichen (Art. 24 Abs. 3 und 4 BPR).
 - i. Wahlvorschläge für Teillisten A, B und C sind zulässig. Reicht eine Partei Wahlvorschläge für Teillisten ein, so hat sie das Unterschriftenquorum von 100 Unterschriften zu erbringen (siehe h.).
 - k. Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, einsehen.
 - l. Die Bereinigung der Wahlvorschläge wird am *Montag, 31. August 2015, 12.00 Uhr*, abgeschlossen.
8. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.
9. Zwei oder mehrere Listen können bis spätestens *Montag, 31. August 2015, 12.00 Uhr*, durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt (Art. 42 Abs. 1 BPR). Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR). Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen (Art. 23 BPR).

10. Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen muss eine Liste als Stammliste angegeben werden. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1, 1^{bis} und 2 BPR, Art. 8c Abs. 3 VPR).
11. Die Listen werden mit den Nummern versehen, die für die Parteien und politischen Gruppierungen am 15. September 2014 ausgelost oder ihnen bei der Einreichung des Wahlvorschlags für die Kantonsratswahlen zugeteilt worden sind. Nimmt eine weitere Partei an der Wahl teil, so erhält sie die Listennummer 18. Nehmen mehrere weitere Parteien an der Wahl teil, so vergibt das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, die weiteren Listennummern in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.
12. Die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement bereinigten Listen und Listenverbindungen werden im Kantonsblatt vom 5. September 2015 veröffentlicht.

Kandidatenlisten

13. Gestützt auf die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge für die Nationalratswahl (Ziff. 5 ff.) werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft.
14. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem 18. Oktober 2015 einen vollständigen Satz der verwendbaren Wahlzettel zugestellt, umfassend alle Kandidatenlisten und eine Blankoliste sowie eine Wahlanleitung für die Stimmabgabe.
15. Die Stimmberechtigten können gegen Vorauszahlung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis zum 31. August 2015 beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, zu erfolgen. Pro 1000 Kandidatenlisten ist ein Betrag von 55 Franken zu vergüten.
16. Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten sind ungültig.

Ständeratswahl

Wahlvorschläge

17. Die Kandidatenlisten für die Ständeratswahl werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens *Montag, 24. August 2015, 12.00 Uhr*, beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, eingetroffen sind. Für die Einreichung dieser Wahlvorschläge gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften wie für die Wahl der Mitglieder des Nationalrates mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

- a. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.
- b. Ein Wahlvorschlag für die Ständeratswahl darf höchstens zwei Namen enthalten und keinen Namen mehr als einmal.
- c. Der gleiche Kandidat oder die gleiche Kandidatin kann auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.
- d. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie mit dem Wahlvorschlag der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einverstanden sind und dass sie eine Wahl annehmen. Ohne diese Erklärung ist der Wahlvorschlag ungültig.
- e. Wer sich mit einem Wahlvorschlag einverstanden erklärt, kann ohne neue Zustimmungserklärung auch auf andern Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.
- f. Der Wahlvorschlag darf eine geeignete Bezeichnung tragen, die ihn von den andern Wahlvorschlägen unterscheidet.

Kandidatenlisten

- 18. Die Kandidatenlisten werden zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten zugestellt.
- 19. Die Stimmberechtigten können gegen Vorauszahlung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis zum 31. August 2015 beim Amt für Gemeinden zu erfolgen. Pro 1000 Kandidatenlisten ist ein Betrag von 30 Franken zu vergüten.
- 20. Für die Ständeratswahl sind neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A6, Fischer-Papier, Lettura 72, Recyclingpapier 70 g.

Zweiter Wahlgang

- 21. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am *15. November 2015* statt. Die Wahlvorschläge müssten bis spätestens *Donnerstag, 22. Oktober 2015, 12.00 Uhr*, beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Stimmberechtigung und Stimmregister

22. Stimmberechtigt für die National- und Ständeratswahl sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind und spätestens seit Dienstag, 13. Oktober 2015, im Kanton Luzern ihren politischen Wohnsitz haben. Von der Stimmfähigkeit ist nur ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 13. Oktober 2015 nach einer luzernischen Gemeinde ab, so wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sie sich erst am 14. Oktober 2015 nach einer luzernischen Gemeinde ab, so wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
23. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister steht. Das Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 13. Oktober 2015, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
24. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert dreier Tage bei der Gemeindebehörde einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Die Behörde hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.
25. Die anlässlich des Urnengangs bearbeiteten Stimmregister dürfen nicht mehr eingesehen werden.
26. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 und der dazugehörigen Verordnung vom 16. Oktober 1991. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Luzern sind in eidgenössischen Angelegenheiten nach Massgabe des Bundesrechts stimmberechtigt (§ 83a Abs. 1 StRG). Sie sind somit bei der Nationalratswahl stimmberechtigt.

Urnenzeiten

27. Die Gemeindebehörde bestimmt die Urnenöffnungszeiten und macht sie öffentlich bekannt. Die Urnenöffnungszeiten sind so festzulegen, dass sie den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenkommen.
28. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem 18. Oktober 2015 zu ermöglichen, sei es an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.

29. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle sowie die Urnenlokale sind bis spätestens Freitag, 2. Oktober 2015, von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Es ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

30. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
31. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

32. In diesem Zusammenhang rufen wir Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Erinnerung:
Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft.

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

33. Die Urnenbüros erwahren die Ergebnisse der Gemeinden nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.
34. Die Urnenbüros haben dem Justiz- und Sicherheitsdepartement nach dessen Weisungen die Meldungen zu erstatten.
35. Die Urnenbüros haben ein Exemplar des Verbals der Ständeratswahlen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, zu senden. Ein weiteres Exemplar des Verbals ist von den Urnenbüros der Gemeindekanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement teilt den Gemeinden mit, welche Formulare bis wann und bei wem abzugeben sind.
36. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann Urnenbüros, welche die Ergebnisse unvollständig oder unrichtig ermittelt haben, zur ordnungsgemässen Erledigung aufbieten.
37. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement stellt die Wahlergebnisse aufgrund der von den Urnenbüros ermittelten Ergebnissen fest.

38. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement veröffentlicht die Wahlergebnisse im Kantonsblatt vom 24. Oktober 2015. Diese Bekanntgabe gilt als Wahlanzeige an die Gewählten. Die Wahlergebnisse eines allfälligen zweiten Wahlgangs werden am 21. November 2015 veröffentlicht. In Ergänzung zur Veröffentlichung im Kantonsblatt werden die Wahlergebnisse auf der Homepage des Kantons Luzern bekannt gegeben.
39. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinden zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 9. Juni 2015

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig